

Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO

Zwischen

der/ dem.....[Rechtsträger der Einrichtung], vertreten

durch

- nachfolgend „Dienstgeber“ genannt -

und

der Mitarbeitervertretung der..... [Name/Rechtsträger der Einrichtung],

vertreten durch

- nachfolgend „MAV“ genannt -

wird folgende Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit und Gestaltung der Arbeitszeit mit dem Ziel vereinbart, Entlassungen zu vermeiden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter, die in der Einrichtung [Name der Einrichtung] und der Einrichtung [Name der Einrichtung] sowie der Einrichtung [Name der Einrichtung] in [Ort] in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 3 MAVO tätig sind. Der Dienstgeber kann mit leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht dem Geltungsbereich der MAVO unterfallen, eine inhaltsgleiche Regelung abschließen.
- (2) Von der Kurzarbeit ausgenommen werden:
 - a) Auszubildende, firmenangehörige Studenten sowie Werkstudenten und das mit der Ausbildung beauftragte Personal, sofern die Auszubildenden in der Einrichtung anwesend sind;
 - b) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet;
 - c) Praktikanten und Umschüler;
 - d) Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt;
 - e) Geringfügig Beschäftigte; wenn keine Sozialversicherungspflicht besteht. Sollte ein Geringfügig beschäftigter Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig sein (z.B. bei Miet- oder Kapitaleinnahmen) ist er gesetzlich oder tariflich nicht von Kurzarbeit ausgenommen.

Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO

- f) Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen.
- g) Arbeitnehmer, die eine Förderung nach § 16i SGB II von den Kommunen erhalten
- h) Mitarbeiter in Altersteilzeit

§ 2 Einführung, Beginn und Dauer der Kurzarbeit

- (1) In der Zeit vom bis zum wird Kurzarbeit im ganzen Betrieb, **oder in Teilen** eingeführt. Voraussetzung für die Einführung der Kurzarbeit ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind.
- (2) Der Dienstgeber verpflichtet sich, vorab zu prüfen, ob wegen behördlicher Anordnung gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG oder anderweitiger gesetzlicher Regelungen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Lohnfortzahlung oder eine sonstige Erstattung in voller oder teilweiser Höhe zusteht und diese an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in voller Höhe weiterzugeben. Der Dienstgeber verpflichtet sich, diese Erstattungen zu beantragen und die MAV laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.
- (3) Während der Kurzarbeit wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf ... [Stunden/Prozent?] verringert, wobei diese Arbeitszeit im Monatsschnitt zu erreichen ist. Die mit der Kurzarbeit verbundene Verringerung der Arbeitszeit erfolgt ... [wie? z.B. an jedem Arbeitstag zu gleichen Teilen und verkürzt die Dauer der täglichen Arbeitszeit oder z.B. in ganzen Tagen?].
- (4) Die Beschäftigten können statt Kurzarbeit Urlaub in Anspruch nehmen. Noch vorhandener Urlaub aus dem Vorjahr ist zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen.

§ 3 Gleitzeit- und geschützte Arbeitszeitguthaben

- (1) Gleitzeitguthaben sind abzubauen. Dies ist an Kurzarbeitstagen im Rahmen dieser Dienstvereinbarung und an Tagen, die nicht auf einen Kurzarbeitstag fallen, möglich. Ein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist für die Laufzeit der Dienstvereinbarung nicht möglich.
- (2) Die gem. § 96 Abs. 4 SGB III geschützten Zeitguthaben müssen nicht abgebaut werden. Dies sind Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben)
 - zur Verwendung im Rahmen des § 7c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV,
 - für gesetzlich geregelte bzw. vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung (Elternzeit, Pflegezeit, Sabbatical etc.),
 - für Zeiten vor einer Rente wegen Alters und
 - für solche der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen.

Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO

§ 4 Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

- (1) Verbessert sich die Auftragslage, kann die Kurzarbeit mit Zustimmung der MAV vorzeitig beendet oder der Umfang der Kurzarbeit geändert werden.
- (2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der MAV unter Beachtung der gesetzlichen Ankündigungsfristen.
- (3) Ist in Eil- oder Notfällen die Überschreitung der Kurzarbeit notwendig, bedarf es hierzu einer Vereinbarung mit der MAV.
- (4) Eine Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist nur mit Zustimmung der MAV möglich.

§ 5 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information, Beratung und Mitbestimmung der MAV

- (1) Der Dienstgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- (2) Die MAV soll mit mindestens einem ihrer Mitglieder an allen Gesprächen des Dienstgebers mit der Agentur für Arbeit teilnehmen.
- (3) Der MAV sind folgende Informationen anhand von schriftlichen Unterlagen auszuhändigen:
 - a) der Personenkreis, der von Kurzarbeit betroffen ist;
 - b) Umfang der Kurzarbeit aufgeschlüsselt nach dem jeweils aktuellen Organigramm des Dienstgebers;
 - c) Vorschlag über die Gestaltung der Arbeitszeit der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter;
- (4) Der MAV wird monatlich ermöglicht, die im jeweiligen Vormonat geleisteten Arbeitszeiten aller Mitarbeiter einschließlich Auszubildenden einzusehen.
- (5) Der Dienstgeber übernimmt die erforderlichen Meldepflichten gem. § 48 der Satzung der KZVK Köln stellvertretend für die betroffenen Mitarbeiter, sofern eine Pflichtversicherung bei der KZVK besteht.¹ Sollte dies rechtlich nicht möglich sein, ist der Dienstgeber verpflichtet betroffene Mitarbeiter auf die Meldepflicht hinzuweisen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

¹ Kann ggf. bei Vereinen abweichen.

Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO

§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird mit dem üblichen Gehaltzahlungstermin zum letzten Werktag des Kalendermonats gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 7 Sonstige Gehaltsansprüche

- (1) Die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter erhalten vom Dienstgeber monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung.
- (2) Während der Kurzarbeit wird bei folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurz gearbeitet:
 - a) Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld;
 - b) Entgelt für gesetzliche Feiertage;
 - c) Freizeitausgleich für Überstunden oder Mehrarbeit, die vor dem Zeitraum der Kurzarbeit erarbeitet wurden und während der Kurzarbeit ausgeglichen werden soll: Hier ist der Stundenwert der Überstunde/Mehrarbeitsstunde anzusetzen, der vor der Kurzarbeit bestanden hat. Vorrangig gilt aber: Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben abzubauen.
 - d) Vermögenswirksame Leistungen;
 - e) betriebliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld);
 - f) sonstige Sonderzahlungen;
- (3) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

§ 8 Abrechnung des Kurzarbeitergeldes

- (1) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden Vergütungen und Kurzarbeitergeld gesondert ausgewiesen.
- (2) In Härtefällen bei von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern wird der Dienstgeber in Zusammenarbeit mit der MAV eine beiderseits verträgliche Lösung entwickeln. Dienstgeber und MAV diskutieren und entscheiden, wer unter die Härtefallregelung fällt. Kein Mitarbeiter darf aufgrund des Kurzarbeitergeldes unter den jeweils geltenden Mindestlohn, bezogen auf seinen Beschäftigungsumfang, fallen.

Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO

§ 9 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen Nachteilen für die Mitarbeiter wegen Einschränkung der Einrichtung

Der Dienstgeber stockt das individuelle Kurzarbeitergeld auf% des für den jeweiligen Mitarbeiter maßgeblichen Entgeltes auf. **[Wichtige Anm. s.u.²]**

§ 10 Kündigung

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten der Dienstvereinbarung und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am in Kraft und zum außer Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.
- (4) Die Mitbestimmungsrechte der MAV gemäß der MAVO bleiben von dieser Vereinbarung gänzlich unberührt.

....., den

Für die/den.....:

Für die Mitarbeitervertretung der/des.....:

.....

.....

(...)

(...)

² Dies ist individuell nach den Umständen des Einzelfalls zu regeln. Die DiAG-MAV steht nach §25 Absatz 2, Satz 2 für Fragen gerne zur Verfügung. Bei gemeinnützigen steuerbegünstigten Einrichtungen sind die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 55 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 AO) und die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen zu beachten.